

**Kriterien zur Aufnahme von Kindern  
(Krippe und Kindergarten)  
in den ev.-luth. Kindertagesstätten  
im Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld**

**A. Rechtsgrundlagen:**

**„Anspruch auf einen Platz im Kindergarten“**

**§ 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i. V. mit § 12 des Kindertagesstättengesetz (KiTaG)  
(3. Lebensjahr bis zur Einschulung)**

- ✚ Der Anspruch richtet sich auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens.
- ✚ Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält.
- ✚ Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen.
- ✚ Die örtlichen Träger haben darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen zur Verfügung steht, das insbesondere den Bedarf jener Kinder deckt, die wegen einer besonderen sozialen Situation einen Vormittagsplatz benötigen.
- ✚ Soweit ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe eines Kindergartens oder in einem Kinderspielkreis erfüllt werden, wenn die Kinder in der Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche in der Gruppe täglich mindestens vier Stunden betreut werden.

**„Anspruch auf einen Platz in der Krippe“**

**§ 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i. V. mit § 12 des Kindertagesstättengesetz (KiTaG)  
(1. bis zum 2. Lebensjahr)**

- ✚ Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege.
- ✚ Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

**B. Grundsatz:**

- ✚ Das Platzangebot im Bereich der Krippe und des Kindergartens in den ev. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld steht grundsätzlich nur Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Bereich der jeweiligen politischen Kommune haben.
- ✚ Die Vergabe der Kita- und Krippenplätze in der Einrichtung wird vor Ort im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Aufnahmekriterien von einem Gremium durchgeführt, das aus folgenden Personen besteht:
  - der Kindertagesstättenleitung,
  - einer/-m Vertreter/-in aus dem Kirchenvorstand,
  - einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses (GA)
  - einer/-m Vertreter/-in der jeweiligen Kommune
- ✚ Jedes Kind wird gleichrangig in einer Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht.
- ✚ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung im Bereich der jeweiligen politischen Kommune.
- ✚ Die Aufnahme der Kita- und Krippenkinder erfolgt in der Regel zum 1.8. eines jeden Jahres.
- ✚ Frühestens drei Monate vor Aufnahme des Kindes werden die Eltern schriftlich über die Entscheidung der Platzvergabe informiert (z.B. 1.3. für Vergabe zum 1.8.).

## **C. Aufnahmekriterien „Krippe und Kindergarten“**

Stehen für beantragte Aufnahmen ausreichend Plätze **nicht** zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme der Kinder entsprechend folgender **Aufnahmekriterien**, die in der Reihenfolge der Aufzählung anzuwenden sind:

### **1. Priorität**

Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitslose)

### **2. Priorität**

Zusammen lebende Elternteile und beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II

### **3. Priorität**

Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend

### **4. Priorität**

Allein lebend mit Kind und arbeits- oder beschäftigungssuchend

### **5. Priorität**

Zusammen lebende Elternteile und beide arbeits- oder beschäftigungssuchend

### **6. Priorität**

Zusammen lebende Elternteile und ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbsfähig

### **7. Priorität**

Allein lebend: zu Hause und nicht erwerbsfähig

### **8. Priorität**

Beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbsfähig

Bei der Vergabe der Plätze sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Aufnahmekriterien folgende Besonderheiten zu beachten:

- a) Kindergartenplätze sind vor den Krippenplätzen zu vergeben.
- b) Sind z.B. in der 1. Priorität bei der Vergabe mehr Kinder als freie Plätze vorhanden, kommen folgende Kriterien hinzu:
  1. Kinder, die von der Krippe einer Einrichtung in eine Kindergartengruppe derselben Einrichtung wechseln
  2. Vorhandensein von Geschwisterkindern in der gleichen Einrichtung
  3. Berücksichtigung des jeweils ältesten Kindes

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Prioritäten 1 bis 6 vorzulegen (auch bei Ganztagsnachfragen im Kitabereich). Dies gilt auch für Arbeits- oder Beschäftigungssuchende; hier sind Bescheinigungen/Nachweise der Bundesagentur für Arbeit oder deren Beauftragter vorzulegen.

Grundsätzlich sind die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf der angemeldeten Kinder mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf durch das jeweilige zuständige Jugendamt schriftlich dargelegt wird oder besondere soziale Ausgangslagen zu berücksichtigen sind.

**Alfeld, 28.08.2018**

**Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses für Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld in seiner Sitzung am 28.08.2018**

Die bisherigen Kriterien zur Vergabe der Krippenplätze vom 16.08.2017 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.